

## Wahlbekanntmachung

### Kommunalwahlen in den Gemeinden **Grasberg, Lilienthal und Worpswede**

Am **Sonntag, 12. September 2021**, finden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
**die Wahlen der Gemeinderäte und Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister** statt.

Etwaige Stichwahlen für die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister finden am 26.09.2021 ebenfalls von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Nach den §§ 16 und 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert und folgendes bekannt gegeben:

#### I. Zahl der Abgeordneten

Bei den Wahlen der Gemeinderäte werden nach § 46 Abs. (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) aufgrund der maßgeblichen Einwohnerzahl

- in der Gemeinde Grasberg 20,
- in der Gemeinde Lilienthal 26 und
- in der Gemeinde Worpswede 24

Ratsfrauen und Ratsherren gewählt.

#### II. Höchstzahlen der Bewerberinnen der Bewerber je Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG i.V. m. § 46 Abs. 1 NKomVG bis zu

- 25 Bewerberinnen oder Bewerber in der Gemeinde Grasberg
- 31 Bewerberinnen oder Bewerber in der Gemeinde Lilienthal und
- 29 Bewerberinnen oder Bewerber in der Gemeinde Worpswede enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerbers) enthalten.

Für die Direktwahlen der Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister gilt, dass jeder Wahlvorschlag den Namen nur einer wählbaren Bewerberin bzw. eines wählbaren Bewerbers enthalten darf.

#### III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

In den Wahlgebieten der Gemeinden Grasberg, Lilienthal und Worpswede besteht jeweils ein Wahlbereich.

#### IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Darüber hinaus gelten für die Wahlen der Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister, dass bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten aber wählbaren Einzelperson der Wahlvorschlag von dieser Person selbst unterzeichnet sein muss.

Die Wahlvorschläge für die Gemeinderäte müssen außerdem gem. § 21 Abs. 9 NKWG von mindestens 20 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet worden sein.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE)
- Alternative für Deutschland (AfD)

zusätzlich für die Gemeinde Lilienthal:

- Die Querdenker

zusätzlich für die Gemeinde Worpswede:

- die Unabhängige Wählergemeinschaft Worpswede (UWG Worpswede).

Die Wahlvorschläge für die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister müssen gem. § 45 d Abs. 3 NKWG

- in der Gemeinde Grasberg von mindestens 100,
- in der Gemeinde Lilienthal von mindestens 130 und
- in der Gemeinde Worpswede von mindestens 120

Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Für die Wahlen der Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister sind Unterschriften gemäß § 45 d Abs. 4 NKWG nicht erforderlich für die bisherigen Amtsinhaberinnen bzw. die bisherigen Amtsinhaber. Die Regelungen des § 21 Abs. 10 NKWG gelten entsprechend.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen.

Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf den Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

#### V. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am Montag, **26. Juli 2021 bis 18.00 Uhr** bei dem jeweiligen Gemeindevahlleiter vollständig einzureichen.

Gemeinde Grasberg, Speckmannstraße 30, 28879 Grasberg,

Gemeinde Lilienthal, Klosterstraße 16, 28865 Lilienthal,

Gemeinde Worpswede, Bauernreihe 1, 27726 Worpswede.

#### VI. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahlen der Gemeinderäte müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.


Für die Wahlen der Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister sind § 45 d NKWG und die §§ 32 ff. NKWO zu beachten.

#### VII. Wahlanzeige

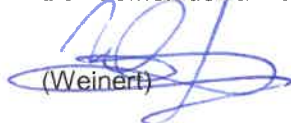
Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis einer Wahlanzeige hingewiesen.

Die Wahlanzeige ist bis zum **14. Juni 2021** bei der Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Grasberg, 07.05.2021  
Der Gemeindevahlleiter

  
(Rittaler)

Lilienthal, 07.05.2021  
Der Gemeindevahlleiter

  
(Weinert)

Worpswede, 07.05.2021  
Der Gemeindevahlleiter

  
(Höhn)